

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 42/2022

Veröffentlicht am: 27.04.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Keltologie“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang

„Keltologie“

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

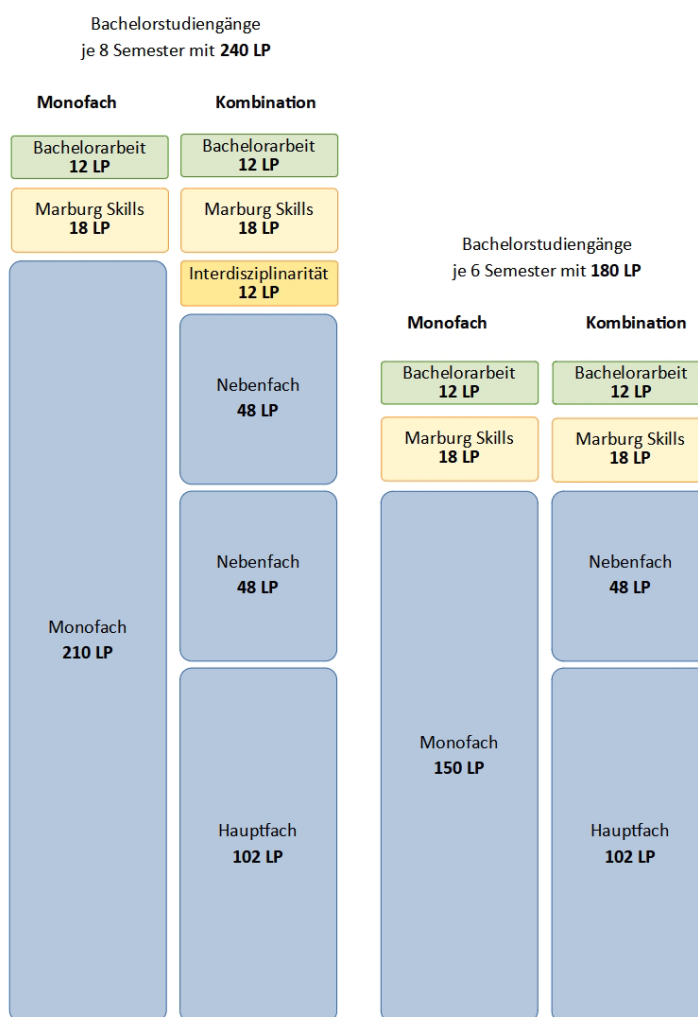
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums.....	4
§ 3	Bachelorgrad.....	5
II.	Studienbezogene Bestimmungen.....	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung.....	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	7
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 10	Module und Leistungspunkte.....	8
§ 11	Praxismodule	8
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	8
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	8
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung ...	8
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 17	Studienleistungen.....	9
III.	Prüfungsbezogene Bestimmungen	9
§ 18	Prüfungsausschuss.....	9
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 22	Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch	10
§ 23	Prüfungsleistungen	10
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten	10
§ 25	Bachelorarbeit.....	11
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	12
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	13
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	13
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	14
§ 31	Freiversuch	14
§ 32	Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	14
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 35	Zeugnis	14
§ 36	Urkunde	14
§ 37	Diploma Supplement.....	14
§ 38	Transkript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	15
IV.	Schlussbestimmungen.....	15
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	15
Anlage 1	Exemplarische Studienverlaufspläne	16
Anlage 2:	Modulliste	18
Anlage 3:	Importmodulliste	21
Anlage 4:	Exportmodulliste	23

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Keltologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Keltologie“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Hauptfachteilstudiengang „Keltologie“ wird eine wissenschaftliche Qualifikation durch den Erwerb von Kenntnissen der Inhalte und Methoden einer text-, sprach- und literaturorientierten Keltologie erlangt. Die Absolventen und Absolventinnen werden dabei befähigt, Texte aus mindestens zwei mittelalterlichen keltischen Kulturräumen, Wales und Irland, in den Originalsprachen zu verstehen und zu analysieren und in ihre literaturhistorischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Dabei steht neben der Arbeit mit Texten aus unterschiedlichen Perioden und Textsorten die Beschäftigung mit einerseits philologischen, andererseits literaturtheoretischen/-historischen Fragen der Texterschließung im Zentrum des Studiengangs. Die Absolventen und Absolventinnen zeigen in der Bachelorarbeit, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs „Keltologie“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie weisen nach, dass sie die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrschen, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzen, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten können und damit mittelalterliche irische/kymrische Texte literatur-, sprach- oder kulturwissenschaftlich analysieren, einordnen und interpretieren können.

Im Nebenfachteilstudiengang „Keltologie“ wird eine wissenschaftliche Qualifikation durch den Erwerb von Kenntnissen der Inhalte und Methoden einer text-, sprach- und literaturorientierten Keltologie erlangt. Die Absolventen und Absolventinnen werden dabei befähigt, Texte aus mindestens einem mittelalterlichen keltischen Kulturraum, Wales oder Irland, in der Originalsprache zu verstehen und zu analysieren und in ihren literaturhistorischen und kulturellen Zusammenhang einzuordnen.

(2) Neben der fachwissenschaftlich-keltologischen Ausbildung sehen beide Teilstudiengänge auch eine trans- und interdisziplinäre Beschäftigung mit ausgewählten anderen mediävistischen und kulturwissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsfeldern vor und vermitteln so weitere relevante Qualifikationen. Die Ausbildung einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form stellt ein weiteres hochrangiges Ziel des Studiengangs dar. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen sowie zur mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(3) Dadurch wird in beiden Teilstudiengängen die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens (Print- und audiovisuelle Medien), der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements, des Sprachunterrichts sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in Unternehmen der freien Wirtschaft. Viele der genannten Fähigkeiten sind zugleich wesentliche Faktoren für die persönliche Entwicklung der Studierenden.

(4) Der Hauptfachteilstudiengang Keltologie eröffnet aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz im Bereich literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen Berufsfelder, in denen die Fähigkeiten zu einem systematischen Umgang mit Texten, Sprachen und Kulturen gefordert sind, oder er ermöglicht den Zugang zum M.A. Keltologie bzw. ermöglicht im Nebenfachteilstudiengang „Keltologie“ unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zum M.A. Keltologie.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Keltologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Eine Kombination des Hauptfachstudiengangs „Keltologie“ mit dem Nebenfachteilstudiengang „Keltologie“ ist ausgeschlossen.

(2) Darüber hinaus müssen Kenntnisse in Englisch auf mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Keltologie“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Keltologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich: Allgemeine Grundlagen“, „Studienbereich: Sprache & Literatur“ und „Studienbereich: Methode & Anwendung“. Der Nebenfachteilstudiengang „Keltologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Studienbereich: Sprache & Literatur“ und „Studienbereich: Methode & Anwendung“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtabelle für den Hauptfachteilstudiengang „Keltologie“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>
Studienbereich: Allgemeine Grundlagen		18
<i>Einführung in die Keltologie</i>	PF	6
<i>Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten *</i>	PF	6
<i>Grundwissen Sprache I *</i>	PF	6
Studienbereich: Sprache & Literatur		48
<i>Sprache: Altirisch *</i>	PF	12
<i>Sprache: Mittelkymrisch *</i>	PF	12
<i>Sprache & Literaturen: Altirische Texte a*</i>	PF	12
<i>Sprache & Literaturen: Mittelkymrische Texte a *</i>	PF	12
Studienbereich: Methode & Anwendung		36
<i>Methode & Anwendung: die mittelalterlichen Literaturen Irlands *</i>	WP	12
<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne *</i>	WP	12
<i>Methode & Anwendung: Keltizität und Keltenrezeption</i>	WP	6
<i>Methode & Anwendung: Geschichte der keltischsprachigen Völker AD 400-1200</i>	WP	6
<i>Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten I</i>	WP	6
<i>Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten II</i>	WP	6
<i>Methode & Anwendung: Projekt</i>	WP	6
Summe Fachanteil Hauptfachteilstudiengang		102
Abschlussmodul: Bachelorarbeit	PF	12

*Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste

Studienstrukturtabelle für den Nebenfachteilstudiengang „Keltologie“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>
Studienbereich: Sprache & Literatur		24
<i>Sprache: Altirisch *</i>	WP	12
<i>Sprache: Mittelkymrisch *</i>	WP	12
<i>Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b *</i>	WP	6
<i>Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b *</i>	WP	6
<i>Einführung in die Keltologie</i>	PF	6
Studienbereich: Methode & Anwendung		24
<i>Methode & Anwendung: die mittelalterlichen Literaturen Irlands *</i>	WP	12
<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne *</i>	WP	12
<i>Methode & Anwendung: Keltizität und Keltenrezeption</i>	WP	6
<i>Methode & Anwendung: Geschichte der keltischsprachigen Völker AD 400-1200</i>	WP	6
<i>Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten I</i>	WP	6
<i>Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten II</i>	WP	6
Summe Fachanteil Nebenfachteilstudiengang		48

*Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste

(3) Studienbereich: Allgemeine Grundlagen

Dieser Bereich legt die Grundlagen für das weitere Studium, indem er grundlegende Arbeitsmethoden schult. Die Studierenden erwerben sprachwissenschaftliches

Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu selbstständigen Transferleistungen in der Anwendung erlernten Fachwissens.

(4) Studienbereich: Sprache & Literatur

In diesem Bereich werden die zwei Hauptsprachen (Mittelkymrisch und Altirisch) erlernt und anhand einfacher Textlektüre weiter eingeübt.

(5) Studienbereich: Methode & Anwendung

Die Studierenden wählen Module in den Bereichen Literatur- Kultur- und Geschichtswissenschaft und Archäologie. Das Erlernen und Einüben der literatur-, kultur- und geschichtswissenschaftlichen Herangehensweise an die komplexen Aufgabenstellungen erfolgt anhand konkreter Gegenstände und wird theoretisch fundiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf forschungsnahem Lernen, der Anleitung zum selbstständigen Erkennen und Formulieren von Forschungsfragen und dem anschließenden Durchführen von Projekten zu überschaubaren Themen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden am Gegenstand anzuwenden, die Ausgangspunkte und Ergebnisse ihrer Überlegungen in umfassender Form zu präsentieren sowie die wissenschaftlichen Methoden und die dabei entwickelten Problemlösungen auf andere Bereiche zu übertragen.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba-keltologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar.

Des Weiteren ist hier eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf beider Teilstudiengänge integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten und vierten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Keltologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Keltologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten
- Essays

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 90 Minuten. Schriftliche Ausarbeitungen und Berichte sollen eine Länge von 8 bis 20 Seiten haben und eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 bis 6 Wochen umfassen. Essays sollen eine Länge von 4 bis 5 Seiten haben und eine Bearbeitungsdauer von mindestens 1 bis 2 Wochen umfassen. Projektarbeiten sollen eine Länge von 10 bis 15 Seiten haben und eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 bis 5 Wochen umfassen. Der jeweilige Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur

Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Bachelorarbeit soll eine Länge von 30 bis 35 Seiten haben.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Keltologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihr erworbenes fachbezogenes Wissen und Methodenkompetenz durch selbstständige Textproduktion nachweist. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Hauptfachteilstudiengang setzt voraus, dass folgende Module erfolgreich absolviert wurden:

- Alle Module des Studienbereichs: Allgemeine Grundlagen (18 LP)
- Alle Module des Studienbereichs: Sprache & Literatur (48 LP)
- Module des Studienbereichs: Methode & Anwendung im Umfang von 24 LP

Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang setzt voraus, dass folgende Module erfolgreich absolviert wurden:

- Module des Studienbereichs: Sprache & Literatur (24 LP)
- Module des Studienbereichs: Methode & Anwendung im Umfang von 18 LP
- Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne (ggf. von Anzahl angeben Wochen/Monaten) umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren abzugeben. Die Arbeit ist zusätzlich zur gedruckten Ausgabe in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module *Einführung in die Keltologie* und *Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten* werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) In einem endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodul ist ein einmaliger Wechsel zulässig. Ausgeschlossen davon ist für das Nebenfach der Studienbereich „Studienbereich: Sprache & Literaturen“.

(4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transkript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 27.04.2022

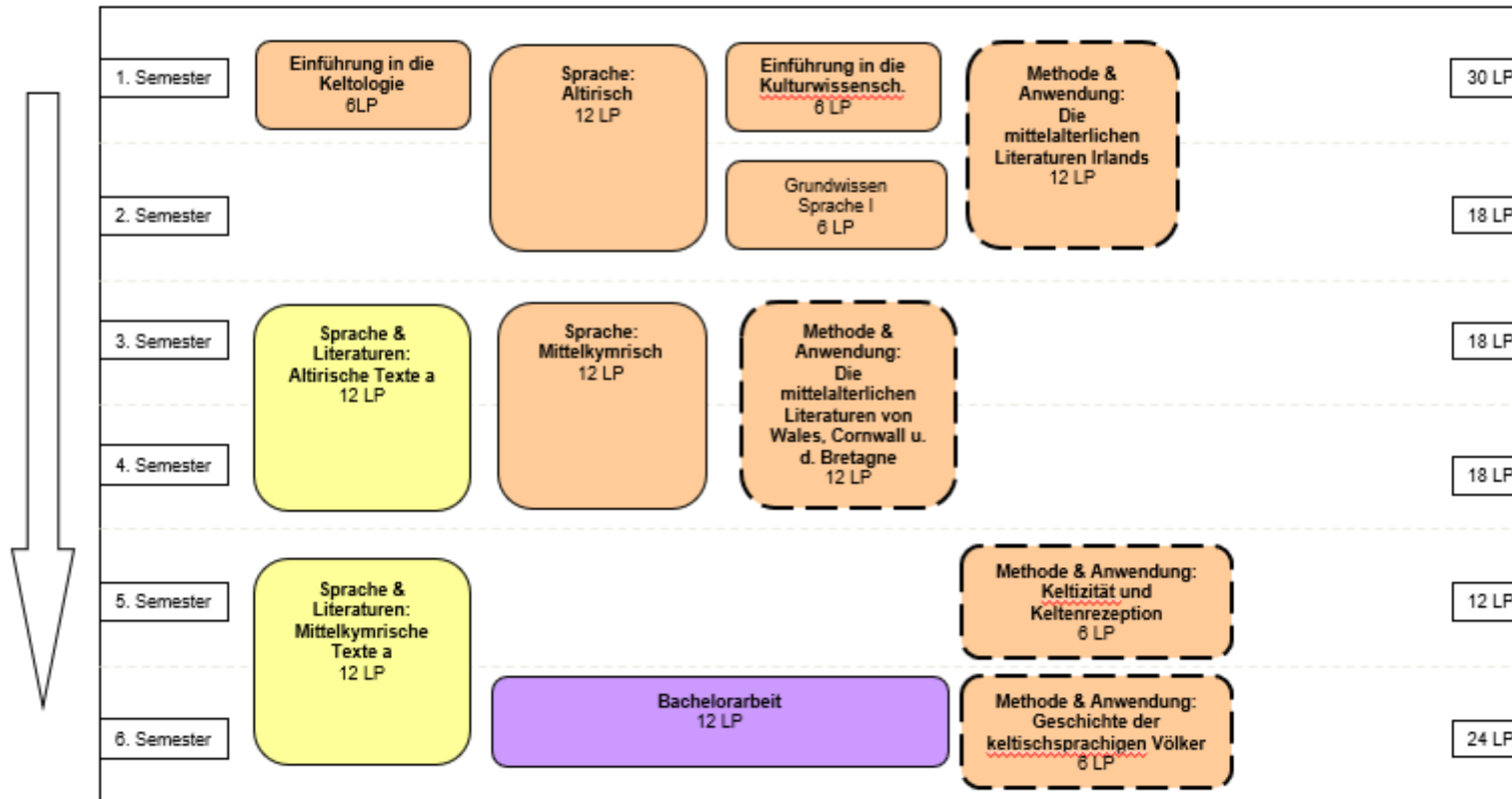
gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 28.04.2022</p>
--

Anlage 1 Exemplarische Studienverlaufspläne

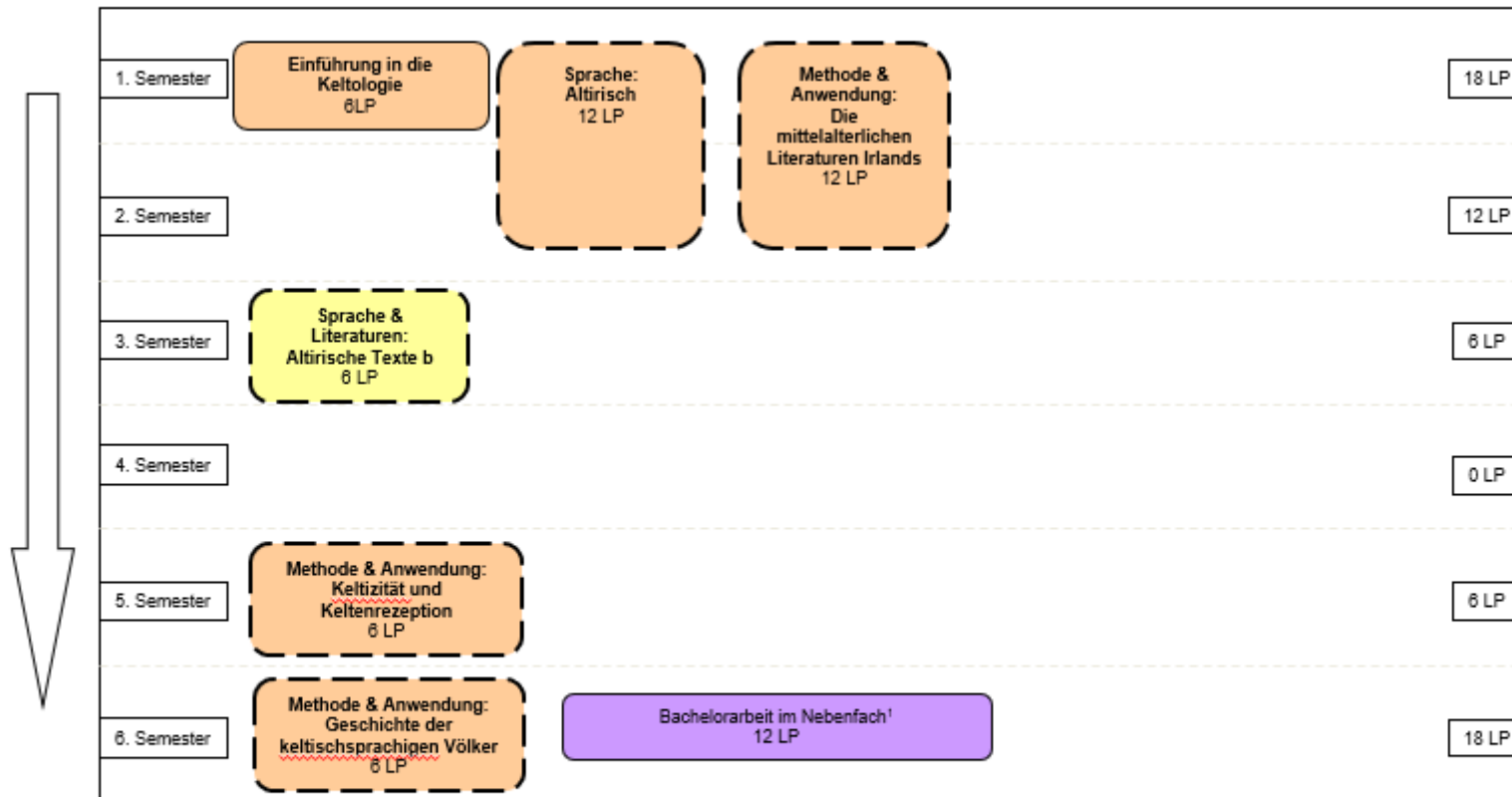
Exemplarischer Studienverlaufsplan Hauptfachteilstudiengang Keltologie



Legende



Exemplarischer Studienverlaufsplan Nebenfachteilstudiengang Keltologie



¹ Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
<u>Pflichtmodule:</u>					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	MR Skills
<u>Wahlpflichtmodule:</u>					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Keltologie <i>Introduction to Celtic Studies</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Arbeitsgebiete der Keltologie und deren Forschungsinteressen unter Berücksichtigung des modernen Interesses an den Kelten („Keltizität“) zu beschreiben. Sie können grundlegende Aspekte der Geschichte, Kultur und Landeskunde keltischer Regionen darstellen. Sie können die kulturellen und sprachlichen Verhältnisse der keltischen Regionen darstellen. Sie können grundlegende fachspezifische Hilfsmittel und Arbeitsmethoden der Keltologie benennen und einsetzen. Sie sind in der Lage, Fachinhalte und -methoden der Keltologie nachzuvollziehen.	Keine	Studienleistung: 3-4 Lernfortschrittskontrollen Modulprüfung: Essay Unbenotetes Modul
Methode & Anwendung: Keltizität und Keltenrezeption <i>Celticity</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, grundlegende Strukturen der Rezeption ‚keltischer‘ Themen und Motive in moderner Literatur, Wissenschaft und Kultur darzustellen und zu identifizieren. Sie sind zudem in der Lage, die historischen, kulturellen und ideologischen Bedingungen der spezifischen Rezeptionswege zu diskutieren.	Keine	Studienleistung: Referat Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung
Methode & Anwendung: Geschichte der keltischsprachigen Völker AD 400-1200 <i>History of the Celtic-speaking peoples AD 400-1200</i>	6	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über ein Grundwissen bzgl. der wichtigsten Entwicklungen in der Geschichte der keltischsprachigen Völker von AD 400 bis ca. 1200. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich selbstständig ein Thema der mittelalterlichen insularen Geschichte zu erschließen, eine Fragestellung zu	Keine	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Klausur

				entwickeln und diese literaturbasiert mit den erlernten Methoden zu bearbeiten. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.		
Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten I <i>Celtic Archaeology I</i>	6	Wahlpflicht	Basis- modul	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kenntnisse in die Archäologie der Kelten. Sie haben ein breites Basiswissen in verschiedenen Bereichen der vor- und frühgeschichtlichen Archäologie und benachbarter Disziplinen.	Keine	Studienleistungen: 2-4 Lernkontrollen, Referate und/oder Portfolio Modulprüfung: Projektarbeit Unbenotetes Modul
Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten II <i>Celtic Archaeology II</i>	6	Wahlpflicht	Basis- modul	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der Archäologie der Kelten und sind befähigt mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte.	Keine	Studienleistung: Lernkontrolle und/oder Portfolio Modulprüfung: Projektarbeit
Methode & Anwendung: Projekt <i>Project</i>	6	Wahlpflicht- modul	Basis- modul	Studierende lernen, ein eigenes Projekt zu einem Forschungsthema zu planen, eine Fragestellung zu entwickeln, die Sachverhalte zu ermitteln und zu analysieren und anschließend eine Synthese vorzunehmen. Das Projekt kann auch auf Wunsch in Form eines externen oder internen Praktikums absolviert werden.	Keine	Studienleistung: Forschungsgespräch Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung und/oder Bericht
Bachelorarbeit (Hauptfach) <i>B.A.-Thesis</i>	12	Pflichtmodul	Ab- schluss modul	Beim Verfassen der Abschlussarbeit erschließen die Studierenden selbstständig ein Problem aus den Gegenstandsbereichen der Keltologie, bearbeiten es mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Methoden und stellen es fachgerecht schriftlich dar. Die Studierenden sind in der Lage, dafür auf grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zuzugreifen und geeignete wissenschaftliche und technische Hilfsmittel auszuwählen. Sie beherrschen Formen der schriftlichen Präsentation von Problemstellungen,	Alle Module des Studienbereichs: Allgemeine Grundlagen (18 LP) Alle Module des Studienbereichs: Sprache und Literatur (48 LP) Module des Studienbereichs: Methode und	Modulprüfung: Bachelorarbeit

				Positionen, Sachverhalten, Informationen und weisen nach, dass sie in der Lage sind, auf einem grundständigen Niveau selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.	Anwendung im Umfang von 24 LP	
Bachelorarbeit (Nebenfach) <i>B.A.-Thesis</i>	12	Pflichtmodul		Beim Verfassen der Abschlussarbeit erschließen die Studierenden selbstständig ein Problem aus den Gegenstandsbereichen der Keltologie, bearbeiten es mit den entsprechenden wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Methoden und stellen es fachgerecht schriftlich dar. Die Studierenden sind in der Lage, dafür auf grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zuzugreifen und geeignete wissenschaftliche und technische Hilfsmittel auszuwählen. Sie beherrschen Formen der schriftlichen Präsentation von Problemstellungen, Positionen, Sachverhalten, Informationen und weisen nach, dass sie in der Lage sind, auf einem grundständigen Niveau selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.	Die Bachelorarbeit kann nur auf genehmigten Antrag im Nebenfachteilstudienang Keltologie absolviert werden. Voraussetzung: Module des Studienbereichs: Sprache & Literatur (24 LP) Module des Studienbereichs: Methode & Anwendung im Umfang von 18 LP. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Hauptfachteilstudiengang, Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen	
Angebot aus der Lehreinheit	(Pflicht) 12 LP Vergleichende Sprachwissenschaft	
Angebot aus Studiengang		LP
Hauptfachteilstudiengang (B.A.) Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	<i>Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	6
	<i>Grundwissen Sprache I</i>	6
Angebot aus der Lehreinheit	Keltologie	
Angebot aus Studiengang		

B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften		
Verwendbar für	Hauptfachteilstudiengang, Studienbereich: Sprache & Literaturen	
	<i>Sprache: Altirisch</i>	12
	<i>Sprache: Mittelkymrisch</i>	12
	<i>Sprache & Literaturen: Altirische Texte a</i>	12
	<i>Sprache & Literaturen: Mittelkymrische Texte a</i>	12
Verwendbar für	Hauptfachteilstudiengang, Studienbereich: Methode & Anwendung	
	<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands</i>	12
	<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne</i>	12
Verwendbar für	Nebenfachteilstudiengang, Studienbereich: Sprache & Literaturen	
	<i>Sprache: Altirisch</i>	12
	<i>Sprache: Mittelkymrisch</i>	12
	<i>Sprachen & Literaturen: Altirische Texte b</i>	6
	<i>Sprachen & Literaturen: Mittelkymrische Texte b</i>	6
Verwendbar für	Nebenfachteilstudiengang, Studienbereich: Methode & Anwendung	
	<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen Irlands</i>	12
	<i>Methode & Anwendung: Die mittelalterlichen Literaturen von Wales, Cornwall und der Bretagne</i>	12

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<p>Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i></p> <p>Einführung in die Keltologie <i>Introduction to Celtic Studies</i></p> <p>Methode und Anwendung: Keltizität & Keltenrezeption <i>Celticity</i></p> <p>Methode und Anwendung: Geschichte der keltischsprachigen Völker AD 400-1200 <i>History of the Celtic-speaking peoples AD 400-1200</i></p> <p>Methode & Anwendung: Archäologie der Kelten I <i>Celtic Archaeology I</i></p>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Folgende modifizierte Module und/oder reine Exportmodule des Studiengangs können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und/oder Interdisziplinarität absolviert werden.

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<p><i>Englische Übersetzung</i></p> <p><i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind</i></p>						

kein Namensbestandteil)						
Neuirisch für Anfänger I <i>Modern Irish I</i>	6		Basismodul	Die Studierenden haben grundlegende Sprachkenntnisse im Neuirischen, Verständnis der Grundbegriffe der neuirischen Grammatik, Basiskompetenz im gesprochenen Neuirischen; Fähigkeit, einfache Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und registeradäquat ins Deutsche zu übertragen.	Keine	Modulprüfung: Klausur
Neuirisch für Anfänger II <i>Modern Irish II</i>	6		Aufbaumodul	Die Studierenden können ihre grundlegenden Sprachkenntnisse im Neuirischen vertiefen und haben ein Verständnis der Grundbegriffe der neuirischen Grammatik, Basiskompetenz im gesprochenen Neuirischen; Fähigkeit, einfache Texte sprachlich zu analysieren, inhaltlich zu verstehen und registeradäquat ins Deutsche zu übertragen.	Erfolgreicher Abschluss von Neuirisch für Anfänger I	Modulprüfung: Klausur

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.